

Feldweges bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 19/13 und 19/12 in einem Abstand von 7,00 m parallel zur Straßenfluchtlinie, springt dann um 2,00 m vor auf einen Abstand von 5,00 m von der Straßenfluchtlinie und verläuft in diesem Abstand parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 19/10 und 19/9. Hier springt die Baufluchtlinie um 7,50 m zurück und verläuft dann von dieser Grundstücksgrenze bis zur Westgrenze des Flurstückes 19/6 in einem Abstand von 5,00 m von der Straßenfluchtlinie der Flurstücke 19/6, 19/7 und 19/8 parallel zu derselben. Die südliche Baufluchtlinie verläuft im Anschluß an die westliche Baufluchtlinie des Feldweges bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 19/15 und 19/16 in einem Abstand von 7,00 m parallel zur Straßenfluchtlinie, springt in dieser Grenze um 2,00 m vor auf einen Abstand von 5,00 m von der Straßenfluchtlinie und verläuft in diesem Abstand parallel zur Straßenfluchtlinie bei den Flurstücken 19/16, 19/17 und 19/18 und weiter in der Verlängerung dieser Baufluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 19/19 und 19/20. Hier springt die Baufluchtlinie in der Grenze um 7,50 m vor und verläuft in einem Abstand von 5,00 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 19/21 und 19/22. Bei dem Flurstück 19/22 beträgt der Abstand der Baufluchtlinie parallel zur Straßenfluchtlinie 4,00 m und bei dem Flurstück 19/23 5,00 m.

IV. Versorgungs- und Entwässerungsanlagen:

Durchführungsplan Nr. L 3

An Versorgungsanlagen kommt der Anschluß an das Ortslichtnetz in Frage. Die hierbei entstehenden Kosten tragen die Eigentümer der neuen Grundstücke, hierzu gehört auch die Straßenbeleuchtung. Die Häuser sind an das Wasserversorgungsnetz der Stadt Leer anzuschließen. Die entstehenden Kosten sind von den Eigentümern zu tragen. Bei Kanalisierung der geplanten Straße sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Häuser an die Kanalisation anzuschließen. Die Entwässerung der geplanten Häuser hat vorerst in Grundlage der Deutschen Normvorschrift DIN 4261 "Kleinkläranlagen", Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb zu erfolgen.

V. Bauliche Nutzung:

Für die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke ist eine Bebauung von 3/10 der Grundstücksfläche zugelassen. Hinsichtlich der Höhe der Gebäude sind in Anlehnung an die vorhandene Bebauung bis zu 2 Vollgeschosse vorgesehen. Die Gebäude sind in Backsteinbau zu errichten, Nebengebäude wie Ga- und mit gebrannten Tonziegeln einzudecken.

Garagen usw. haben sich in Form und Gestaltung dem Hauptgebäude anzupassen.

VI. Ordnung des Grund und Bodens:

Die in die Straße fallende Fläche, Flurstück 19/14, soll nach Fertigstellung der Straße in das Eigentum der Gemeinde kosten- und lastenfrei überführt werden. Die Straße wird nach ihrer Fertigstellung als öffentlicher Gemeindeweg übernommen.

VII. Kosten:

Die durch den Ausbau der Straße entstehenden Kosten einschließlich Grunderwerb und Beleuchtung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G.S. 1875, S. 561) in der Fassung des Art. 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (G.S. 1918, S. 23) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Loga, Kreis Leer (Ostfriesland) über die Anlegung von Straßen, den Anbau an unfertigen Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen vom 29.1.1957 auf die Anlieger umgelegt.

Festgestellt
gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes
zur Durchführung der Ortsplanung
und des Aufbaues in den Gemeinden
(Aufbaugesetz) in der Fassung
des 3. Änderungsgesetzes
vom 20.12.1957.
Loga, den 7. Februar 1961

Aufgestellt:

Leer, den 25. September 1958

Glaser

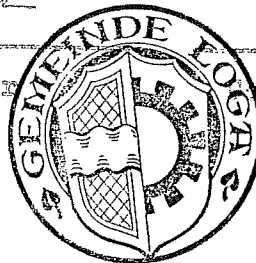
Ing. für Vermessungstechnik

Jurman
Bürgermeister Gemeindegeldredirektor

Beschlossen gemäß § 10 des Niedersächsischen
Aufbaugesetzes in der Fassung des 3. Änderungs-
gesetzes vom 20.12.1957.

Loga, den 14. Oktober 1958

Jurman
Bürgermeister



Münz
meindedirektor

Genehmigt gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur
Durchführung der Ortsplanung und des Aufbaues
in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung
des 3. Änderungsgesetzes v. 20.12.1957

A. 11/11/11, 27. Jan. 1961

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Muscher

Regierungsbaureferat.

